

GL_GERICHTE GL-1353 vom 29. November 2019

GL Gerichte, 2019-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1353

FR: GL_GERICHTE GL-1353 du 29 novembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1353 del 29 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Es sei die Ziffer 1 der Verfügung der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus vom 21. Mai 2019 teilweise aufzuheben und an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnete in der Folge gegen C._____ ein Strafverfahren. Am 1. Mai 2019 gelangte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, an die Staatsanwaltschaft mit dem Gesuch, es sei ihm als Privatkläger im betreffenden Strafverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (act. 9/1).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft gab mit Verfügung vom 21. Mai 2019 (act. 2) dem Gesuch des Beschwerdeführers nur teilweise statt, indem die unentgeltliche Rechtspflege lediglich in Bezug auf die Verfahrenskosten gewährt wurde; hingegen verneinte die Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO zu bestellen (zum Ganzen act. 1).

E. 4

Aus alledem ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für die Geltendmachung seiner Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nicht auf eine anwaltliche Vertretung im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO angewiesen ist. Damit erweist sich die die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

Bei diesem Ausgang wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund seiner offensichtlichen und gerichtsnotorischen Mittellosigkeit sind jedoch umständehalber keine Kosten zu erheben.

Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt.

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.